Untersuchungszwischenbericht

zu dem Untersuchungsbericht 225/15

Schwerer Seeunfall

Kollision der Fähre FRISIA V mit der Kaianlage in Norddeich am 16. Juni 2015

3. Juni 2016



Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt durch die Untersuchung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen (Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz, SUG) vom 16. Juni 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBI. I S. 483) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr. veröffentlicht die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung in dem Fall, dass ein Untersuchungsbericht zu einem sehr schweren oder schweren Seeunfall nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Seeunfall erstellt werden kann, innerhalb dieser Frist einen Untersuchungszwischenbericht.

Herausgeber: Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung Bernhard-Nocht-Str. 78 20359 Hamburg

Direktor: Volker Schellhammer

Tel.: +49 40 3190 8300 Fax.: +49 40 3190 8340

posteingang-bsu@bsh.de www.bsu-bund.de



Zusammenfassung

Am 16. Juni 2015 kollidierte die Fähre FRISIA V um 14:00 Uhr während des Anlaufens des Hafens Norddeich mit der Kaianlage. Die Fähre, die üblicherweise zwischen Norddeich und der Insel Norderney pendelt, transportierte während dieser Fahrt 187 Passagiere und mehrere Fahrzeuge.

Als Antrieb und Steuerung der Fähre arbeiten zwei Schottel-Propeller. Darüber hinaus stehen ein Mittelmotor mit konventioneller Schraube und ein Bugstrahlruder zur Verfügung.

Die Fahrrinne vor dem Hafen wurde mit ca. 7,5 kn befahren. Der Kurs wurde dabei durch die Selbststeueranlage gehalten. Kurz vor der westlichen Mole wechselte die Schiffsführung auf den Handsteuermodus. Das Schiff sollte nun gedreht und gebremst werden. Allerdings folgte die Steuerung nicht den dafür vorgegebenen Befehlen. Das wurde durch die Schiffsführung sofort erkannt. Um die absehbare Kollision mit der Kaianlage abzumindern, wurde der Mittelmotor auf "Zurück" eingekuppelt und das Bugstrahlruder entsprechend bedient. Durch die Maßnahmen konnte die Aufprallgeschwindigkeit verringert werden.

Der Kapitän hatte kurz vor dem Aufprall versucht, die Passagiere mittels einer Durchsage zu warnen. Dennoch wurden mehrere Personen verletzt. Drei Passagiere wurden in ein Krankenhaus transportiert. Fünf weitere Passagiere erlitten Prellungen bzw. ein Schleudertrauma. Diese konnten das Schiff aber ohne weitere Betreuung verlassen. Ein Pkw wurde leicht beschädigt.

Das Schiff selbst rammte zunächst einen an der Kaikante befindlichen Holzdalben und brach diesen ab. Dann traf der Bug unterhalb der Wallschiene auf die Pier. Dadurch wurde der Bug stark eingebeult, jedoch nicht aufgerissen. Es wurde ein Werftaufenthalt notwendig. Die Besichtigung des Schiffes durch die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung erfolgte während des Werftaufenthaltes.

Da es sich bei der umfassenden Würdigung aller Erkenntnisquellen um einen zeitaufwendigen Prozess handelt, kann die von der Europäischen Union gesetzte und von der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht überführte Jahresfrist zur Veröffentlichung eines Untersuchungsberichtes nach einem sehr schweren oder schweren Seeunfall ohne möglicherweise schwerwiegende Einbußen auf der Ebene der den Bericht prägenden Schlussfolgerungen und Sicherheitsempfehlungen nicht eingehalten werden. Die BSU hat sich daher nach sorgfältiger Abwägung aller maßgeblichen Faktoren und unter der Prämisse, dass die Qualität eines Untersuchungsberichtes Vorrang vor dem terminlichen Aspekt seiner Veröffentlichung haben sollte, zu einer Verschiebung des Veröffentlichungstermins des endgültigen Berichtes und zur Veröffentlichung des in einem solchen Fall zu erstellenden Untersuchungszwischenberichtes entschieden.